

Musterlösung | Öffentliches Recht III | Prüfung vom 24. Juni 2019

Vorbemerkungen	-
Insgesamt sind 47 Punkte und maximal 3.25 Zusatzpunkte möglich (vgl. die Angaben bei den jeweiligen Aufgaben).	-
Punkte werden nur für Ausführungen zur jeweiligen Fragestellung vergeben (Ausführungen, die unter einer anderen als der einschlägigen Fragestellung vorgenommen werden, ergeben nur dann Punkte, wenn ein entsprechender Verweis angebracht worden ist).	
Die Punkte «zweckmässige Struktur», «präzise/korrekte Sprache» und «stringente Argumentation» sind bei den jeweiligen Korrekturen mitberücksichtigt und es werden dafür nicht am Schluss gesondert Punkte vergeben.	
Aufgabe 1	<u>10</u> + <u>0.75 ZP</u>
Frage: Steht der «Free Flow AG» gegen die Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Seldwyla ein Rechtsmittel zur Verfügung? Prüfen Sie sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen.	
Zuständigkeit	-
Anfechtungsobjekt (Grundsatz und Ausnahmen)	-
Art. 82 Bst. b BGG beschränkt die abstrakte Normenkontrolle im Bund auf kantonale Erlasse.	(0.5)
Als «kantonale Erlasse» gelten rechtsetzende Akte kantonaler Organe, wozu alle kantonalen Gesetze und Verordnungen gehören. Kommunale Erlasse sind Teil des kantonalen Rechts.	(0.5)
Vorliegend möchte die F AG gegen die Benutzungsordnung der Stadt Seldwyla vorgehen. Bei der Benutzungsordnung handelt es sich um ein kommunales Gesetz. Sie wurde gemäss Sachverhalt vom Gemeinderat (kommunales Parlament) beschlossen und ist dem Referendum unterstellt.	(0.5)
Die Art. 83–85 BGG beziehen sich bereits gemäss ihrem Wortlaut nur auf «Entscheidungen» (i.S.v. Art. 82 Bst. a BGG).	(0.25)
Da es sich beim Anfechtungsobjekt um einen Erlass und nicht um einen Entscheid handelt, kommen die Art. 83–85 BGG nicht zur Anwendung.	(0.25)
Vorinstanz	-
Nach Art. 87 Abs. 1 BGG ist gegen kantonale Erlasse unmittelbar die Beschwerde zulässig, sofern kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann.	(0.5)
Laut Sachverhalt sieht das einschlägige Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons X. vor, dass einzig gegen «Verfügungen» Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe an kantonale Behörden und Gerichte erhoben werden können. Für die Überprüfung von Erlassen existiert folglich keine zuständige kantonale Instanz.	(0.5)
Partei- und Prozessfähigkeit	-
Als Parteifähigkeit wird die allgemeine Fähigkeit verstanden, an einem Verfahren als Partei teilzunehmen. Parteifähig sind alle Personen, die rechtsfähig sind. Prozessfä-	(0.5)

<p>higkeit ist die Fähigkeit, ein Verfahren selber zu führen oder durch einen Vertreter oder eine Vertreterin führen zu lassen. Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist (vgl. Art. 11–19d sowie Art. 54 f. ZGB) ist.</p> <p>Als juristische Person des Privatrechts ist die F AG rechtsfähig (vgl. Art. 53 ZGB) und damit parteifähig. Als juristische Person des Privatrechts ist die F AG zudem handlungsfähig (vgl. Art. 54 ZGB) und damit prozessfähig.</p> <p><i>Die Zitation von Bestimmungen des ZGB wurde weder verlangt noch bewertet.</i></p>	
Beschwerderecht	-
Formell beschwert ist, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme hatte (Art. 89 Abs. 1 Bst. a BGG). Die Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren und damit die Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs ist nur dann Sachurteilsvoraussetzung, wenn ein Normenkontrollverfahren im Kanton existiert. Soweit ein kantonales Rechtsmittel fehlt, entfällt das Erfordernis der formellen Beschwer nach Art. 89 Abs. 1 Bst. a BGG (BGE 133 I 286 E. 2.2 S. 290).	(0.5)
Da Erlasse nach dem einschlägigen Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons X. nicht angefochten werden können, gibt es keine Vorinstanz nach Art. 89 Abs. 1 Bst. a BGG. Diese Sachurteilsvoraussetzung entfällt somit.	(0.5)
Materiell beschwert und folglich zur Anfechtung eines kantonalen Erlasses legitimiert (vgl. Art. 89 Abs. 1 Bst. b und c BGG) ist, wer durch den Erlass aktuell oder virtuell besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (BGE 137 I 77 E. 1.4 S. 81).	(1)
Das schutzwürdige Interesse kann tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein (BGE 137 I 77 E. 1.4 S. 81).	(0.25)
Virtuell berührt ist, wer von der Regelung in Zukunft mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit unmittelbar betroffen sein könnte (BGE 137 I 77 E. 1.4 S. 81).	(0.25)
Subsumtion (materielle Beschwer, virtuell berührt): Die F AG betreibt einen Verleih von insgesamt 30 e-Trottinetten in der Politischen Gemeinde Seldwyla im Kanton X. Sie geht gegen den diese Tätigkeit regelnden Erlass (resp. die entsprechenden Bestimmungen) vor. Von den Bestimmungen ist sie berührt, da sie in deren Anwendungsbe- reich fällt.	(0.5)
Zudem hat sie ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Bestimmungen, da sie ihre Tätigkeit andernfalls einstellen oder modifizieren muss.	(0.5)
Beschwerdegründe	-
Nach Art. 95 Bst. a BGG kann mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden.	(0.5)
Subsumtion: Gemäss Sachverhalt ist die F AG der Ansicht, dass die neue Regelung Grundrechte (namentlich die Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV und die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV) verletze. Es liegen somit zulässige Beschwerdegründe vor.	(0.5)
Formerfordernisse	-
Die Anforderungen an Form und Inhalt der Rechtsschrift richten sich unter anderem nach Art. 42 BGG.	(0.25)
Bezüglich der Rüge einer Verletzung von Grundrechten gilt das sog. qualifizierte Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG).	(ZP, 0.25)

Subsumtion: Die Rechtsschrift der F AG hat den Anforderungen von Art. 42 BGG zu genügen. Ausserdem hat die F AG das qualifizierte Rügeprinzip zu beachten, wenn sie die Verletzung der Rechtsgleichheit und der Wirtschaftsfreiheit rügt.	(0.25)
Fristerfordernisse	-
Gemäss Art. 101 BGG ist die Beschwerde gegen einen Erlass innert 30 Tagen nach der nach dem kantonalen Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses beim Bundesgericht einzureichen.	(0.25)
Massgebend ist die im kantonalen Recht vorgesehene Publikationsart (z.B. kantonales Amtsblatt, kommunales Mitteilungsblatt u.a.). Die Frist beginnt mit der förmlichen Mitteilung des Zustandekommens («Erwahrung») und nicht mit der Publikation des Normtextes zu laufen.	(ZP, 0.25)
Wenn der Erlass dem Referendum untersteht und kein Referendum ergriffen wurde, beginnt die Frist mit der amtlichen Bekanntmachung, dass der Erlass infolge unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist zustande gekommen ist (vgl. etwa BGE 130 I 82 E. 1.2 S. 85).	(ZP, 0.25)
Subsumtion: Gemäss Sachverhalt ist die vom Gemeinderat beschlossene revidierte Benutzungsordnung am 1. Juni 2019 nach Ablauf der Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Seldwyla veröffentlicht worden. Wann die «Erwahrung» stattgefunden hat, geht aus dem Sachverhalt nicht eindeutig hervor. Es wird davon ausgegangen, dass diese auch am 1. Juni 2019 erfolgt ist. Würde die F AG heute, 24. Juni 2019, Beschwerde erheben, wäre die Frist gewahrt.	(0.25)
Fazit	-
Der F AG steht die Beschwerde gegen kantonale Erlasse (abstrakte Normenkontrolle) gem. Art. 82 Bst. b BGG zur Verfügung, da sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind.	(1)

Aufgabe 2	27.5 + 2 ZP
Frage A) Wird das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde eintreten? Prüfen Sie sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen.	9.5 + 0.5 ZP
Vorliegend sieht eine spezialgesetzliche Bestimmung vor, dass sich das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Kommission nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege richtet (Art. 29 der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung).	(0.5)
Zuständigkeit	-
Anfechtungsobjekt (Grundsatz und Ausnahmen)	-
Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG.	(0.5)
Art. 5 VwVG enthält im Vergleich zur allgemeinverwaltungsrechtlichen Umschreibung einen spezifischen, mit Bezug auf die Verfügungsgrundlage (öffentliches Recht des Bundes) eingeschränkten Verfügungsbegriff.	(ZP, 0.25)
Bei der Verfügung der Schweizerischen Maturitätskommission handelt es sich um eine Verfügung i.S.v. Art. 5 VwVG vor.	(0.5)
Art. 32 Abs. 1 VGG nimmt bestimmte Rechtsgebiete von der Beschwerde aus.	(0.25)
Subsumtion: Vorliegend ist Art. 32 Abs. 1 VGG nicht einschlägig.	(0.25)
Vorinstanz	-
Nach Art. 33 Bst. f VGG ist die Beschwerde gegen Verfügungen der eidgenössischen Kommissionen zuständig.	(0.5)
Die Rechtsprechung behandelt die Schweizerische Maturitätskommission als eidgenössische Kommission i.S.v. Art. 33 Bst. f VGG (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7914/2007 vom 15 Juli 2008 E. 1.1).	(0.5)
Subsidiarität	-
Art. 32 Abs. 2 VGG regelt den Vorrang anderer Rechtsmittel.	(0.25)
Vorliegend ist Art. 32 Abs. 2 VGG nicht einschlägig.	(0.25)
Zwischenfazit Zuständigkeit	-
Das Bundesverwaltungsgericht ist örtlich, sachlich und funktionell zuständig.	-
Partei- und Prozessfähigkeit	-
A.B. ist als natürliche Person partei- und prozessfähig. <i>Korrekturhinweis: vgl. Frage 1 (0.5).</i>	-
Beschwerderecht	-
Formell beschwert ist, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Bst. a VwVG). Hat eine Partei am Verfahren teilgenommen, ist sie beschwert, wenn sie mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist (vgl. BGE 123 II 115 E. 2a S. 117).	(0.5)
Materiell beschwert ist, wer durch den angefochtenen Akt besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat (Art 37 VGG i.V.m.	(0.5)

Art. 48 Bst. b und c VwVG).	
Verfügungsadressaten sind durch die Verfügung zwangsläufig besonders berührt. Erleidet der Verfügungsadressat durch die Verfügung einen Nachteil, hat er ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung.	(ZP, 0.25)
Zusätzlich verlangt die Praxis ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerdeführung (statt vieler BGE 135 II 430 E. 2 S. 434 f.). Aktuell ist das Interesse dann, wenn der gerügte Nachteil im Urteilszeitpunkt noch besteht. Das Interesse ist praktisch, wenn der Nachteil durch einen günstigen Entscheid im Sinn des Begehrens wenigstens teilweise beseitigt werden kann.	(0.5)
Subsumtion «formelle Beschwer»: A.B. hat am Verfahren der Vorinstanz (Schweizerische Maturitätskommission) teilgenommen und ist unterlegen. A.B. ist formell beschwert.	(0.5)
Subsumtion «materielle Beschwer»: A.B. ist Verfügungsadressat und deshalb besonders berührt. Durch die Verfügung der Schweizerischen Maturitätskommission erleidet A.B. einen Nachteil (Nichtbestehen der Prüfung). Er hat deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung dieser Verfügung. A.B. ist materiell beschwert.	(0.5)
Subsumtion «aktuelles und praktisches Interesse»: A.B. hat ein aktuelles Interesse an der Beschwerdeführung, da der Nachteil (Nichtbestehen der Prüfung) besteht. Sein Interesse ist praktisch, da der Nachteil durch einen aus seiner Sicht positiven Entscheid mindestens teilweise beseitigt werden kann.	(0.5)
Beschwerdegründe	-
Die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG. Gerügt werden kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Bst. b) und die Unangemessenheit (vgl. Bst. c) gerügt werden.	(0.5)
Subsumtion: Aus dem Sachverhalt geht nicht eindeutig hervor, wogegen A.B. vorgehen möchte. Sofern A.B. einen Beschwerdegrund i.S.v. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG erhebt, liegt ein zulässiger Beschwerdegrund vor.	(0.5)
Formerfordernisse	-
Die Anforderungen an Form und Inhalt der Rechtsschrift richten sich nach Art. 37 VGG i.V.m. Art. 52 VwVG.	(0.25)
Subsumtion: Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, wie die Beschwerde von A.B. ausgestaltet ist. Sofern sie die Anforderungen i.S.v. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 52 VwVG wahr, liegt eine zulässige Beschwerdeform vor.	(0.25)
Fristerfordernisse	-
Gemäss Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG. ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen.	(0.25)
Subsumtion: Der Sachverhalt enthält keine Angaben darüber, wann A.B. die Verfügung eröffnet wurde. Sofern A.B. die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung erhebt, wahr er die Frist i.S.v. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG.	(0.25)

Fazit	-
Das Bundesverwaltungsgericht wird auf die Beschwerde eintreten.	(1)
Frage B) Ist der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ein zulässiges Anfechtungsobjekt einer Beschwerde an das Bundesgericht?	6 + 0.25 ZP
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	-
Nach Art. 82 Bst. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts.	(0.5)
Subsumtion: Beim Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich um einen Entscheid in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, weil sich der Entscheid auf öffentliches Recht stützt (Bildungswesen).	(0.5)
Zu prüfen ist weiter, ob die Beschwerde i.S.v. Art. 83–85 BGG unzulässig ist. Hierbei stellt sich namentlich die Frage, ob Art. 83 Bst. t BGG, der die Unzulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung, statuiert, vorliegend einschlägig ist.	(1)
Art. 83 Bst. t BGG zielt auf Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinne sowie auf alle Entscheide ab, die auf einer Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten eines Kandidaten beruhen, nicht aber auf andere Entscheide im Zusammenhang mit Prüfungen, insbesondere solche organisatorischer Natur (BGE 138 II 42 E. 1.1 S. 45; BGE 136 I 229 E. 1 S. 231).	(1)
Das Bundesgericht hat etwa entschieden, dass ein Entscheid betreffend die Gewährung von formalen Erleichterungen in Bezug auf den Ablauf und die Durchführung der Prüfung wegen einer Behinderung beispielsweise im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten überprüft werden kann (Urteil des Bundesgerichts 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 1.1 f.).	(ZP, 0.25)
Subsumtion: Aus dem Sachverhalt geht nicht eindeutig hervor, ob A.B. gegen das Ergebnis der Prüfung oder gegen den Ablauf und die Durchführung der Prüfung vorgeht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass er gegen den Ablauf und die Durchführung der Prüfung vorgeht, weil er die (durch die zuständige Behörde bewilligten) Dehn- und Lockerungsübungen nicht durchführen dürfen. Diese Gesichtspunkte sind nicht vom Ausschlussgrund gemäss Art. 83 Bst. t BGG erfasst. Sofern A.B. lediglich gegen das Ergebnis der Prüfung vorgeht, greift Art. 83 Bst. t BGG und eine Beschwerde wäre ausgeschlossen.	(1)
Zwischenfazit variiert je nach Subsumtion: (1) Die Ausnahmebestimmung nach Art. 83 Bst. t BGG ist nicht einschlägig (wenn gegen den Ablauf und die Durchführung der Prüfung vorgegangen würde). Es liegt folglich ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor. (2) Die Ausnahmebestimmung nach Art. 83 Bst. t BGG ist einschlägig (wenn einzig gegen das Prüfungsergebnis vorgegangen wird). Es liegt folglich kein zulässiges Anfechtungsobjekt vor.	-
Subsidiäre Verfassungsbeschwerde	-
Entscheide letzter kantonaler Instanzen sind gemäss Art. 113 BGG zulässiges Anfechtungsobjekt einer subsidiären Verfassungsbeschwerde.	(0.5)

Subsumtion: Das Bundesverwaltungsgericht ist keine letzte kantonale Instanz. Es liegt folglich kein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz vor.	(0.5)
Zwischenfazit: Es liegt kein zulässiges Anfechtungsobjekt i.S.v. Art. 113 BGG vor.	-
Fazit	-
Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ist ein zulässiges Anfechtungsobjekt der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht (Art. 82 Bst. a BGG). oder (vgl. oben, Zwischenfazit) Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ist kein zulässiges Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans Bundesgericht.	(1)
Frage C) Wie wird das Bundesgericht hinsichtlich der Rüge von A.B. materiell entscheiden?	9 + 1 ZP
Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter (vgl. statt vieler BGE 139 III 433 E. 2.1.2 S. 435 f.).	(0.5)
Dieser Anspruch wird bereits dann verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen (statt vieler BGE 139 III 433 E. 2.1.2 S. 436).	(0.5)
Grundsätzlich sind die Ausstandsgründe von Amtes wegen zu beachten (Art. 35 BGG).	(0.5)
Gemäss Art. 36 Abs. 1 BGG ist ein Ausstandsbegehren zu stellen, sobald die Partei Kenntnis vom Ausstand erhalten hat.	(0.5)
Die Geltendmachung von Ausstandsgründen setzt die Kenntnis der personellen Zusammensetzung des Gerichts voraus (Urteil des Bundesgerichts 8C_933/2015 vom 2. März 2016 E. 4.1). Der Anspruch auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter umfasst daher auch den Anspruch auf Bekanntgabe der am Entscheid mitwirkenden Richter (Urteil des Bundesgerichts 8C_933/2015 vom 2. März 2016 E. 4.1).	(0.5)
Der rechtsuchenden Person müssen die Namen der entscheidenden Richter jedoch nicht ausdrücklich mitgeteilt werden. Vielmehr genügt, dass sie die Namen aus einer allgemein zugänglichen Quelle (beispielsweise Internet) entnehmen kann (Urteil des Bundesgerichts 8C_933/2015 vom 2. März 2016 E. 4.1).	(0.5)
Rechtsuchende Personen müssen damit rechnen, dass das Gericht in seiner ordentlichen Besetzung tagen wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_933/2015 vom 2. März 2016 E. 4.1 m.H.).	(ZP, 0.25)
Subsumtion: Der Sachverhalt schweigt sich darüber aus, ob dem A.B. die Besetzung des Gerichts vorweg individuell bekannt gegeben wurde. Allerdings genügt es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass die Besetzung aus einer allgemein zugänglichen Quelle entnommen werden kann. Die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts sind über das Internet ersichtlich. Die Bekanntgabe der Besetzung des Gerichts ist damit nicht erst mit der Zustellung des Urteils erfolgt.	(0.5)
Eine beschwerdeführende Person muss bei der Prozessführung mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen. Dazu gehört – unabhängig davon, ob eine Person anwaltlich vertreten ist oder nicht – rechtzeitig das Vorliegen allfälliger Ausstandsgründe zu prüfen und sich zu diesem Zweck die nötige Kenntnis der ordentlichen Besetzung des Gerichts zu	(0.5)

verschaffen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_933/2015 vom 2. März 2016 E. 4.3.3; Urteil des Bundesgerichts 2C_164/2008 vom 28. Juli 2008 E. 3.1).	
Subsumtion: A.B. obliegt die gebotene Sorgfalt bei der Beschwerdeführung, worunter die Prüfung des Vorliegens allfälliger Ausstandsgründe und die Verschaffung der nötigen Kenntnis der ordentlichen Besetzung des Gerichts gehören. Indes geht es zu weit, von A.B. Kenntnis über die Mitgliedschaft eines Richters in einem in der Öffentlichkeit unbekanntem Verein zu verlangen; es kann von ihm auch nicht verlangt werden, diesbezüglich umfassende Nachforschungen anzustellen. Die Frage wäre wohl anders zu beantworten, würden die Interessensbindungen auf der Webseite des Bundesverwaltungsgerichts aufgeschaltet oder wäre die Vereinstätigkeit des Y. in den Medien bekannt. Dazu sind allerdings keine Indizien im Sachverhalt angelegt. Folglich hat A.B. erst durch die Mitteilung der Schleudertrauma-Organisation Kenntnis des Ausstandsgrundes erlangt.	(1)
Erfolgt das Begehren nicht sofort nach Kenntnis des Ausstandsgrundes, bleiben die entsprechenden Handlungen, die fünf Tage vor der Einreichung des Begehrens vorgenommen wurden, gleichwohl gültig (Art. 38 BGG).	(0.5)
Der Grundsatz der sofortigen Geltendmachung ergibt sich aus Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV). Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet, dass eine Partei, die Kenntnis von einem Ausstandsgrund hat, diesen unverzüglich geltend macht; andernfalls verwirkt der Anspruch (vgl. statt vieler BGE 138 I 1 E. 2.2 S. 4).	(ZP, 0.25)
Nach der Rechtsprechung bedeutet «unverzüglich» innert sechs bis sieben Tagen; zweiwöchiges Zuwarten ist indes zu lange (Urteil des Bundesgerichts 1B_513/2017 vom 5. März 2018 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_933/2015 vom 2. März 2016 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_434/2015 vom 28. August 2015 E. 2).	(ZP, 0.25)
Subsumtion: Es ist davon auszugehen, dass A.B. diese Frist eingehalten hat.	(0.5)
Art. 38 VGG i.V.m. Art. 34 BGG enthält die Ausstandsgründe für Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts.	(0.25)
Art. 38 VGG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG bildet die Auffangklausel.	(0.25)
Unter «anderen Gründen» sind alle Umstände zu verstehen, welche die Gerichtsperson als befangen erscheinen lassen und die Gefahr der Voreingenommenheit nach sich ziehen.	(0.5)
Denkbar sind Fälle des Engagements der Gerichtsperson in der Sache, wie etwa durch eine Mitgliedschaft in einer ideellen Vereinigung.	(ZP, 0.25)
Subsumtion: Bundesverwaltungsrichter Y., welcher am Urteil des Bundesverwaltungsgerichts mitgewirkt hat, ist Mitglied des Vorstandes des Vereins «Gegen den Missbrauch der Invalidenversicherung durch Schmarotzer». Sämtliche Mitglieder dieses Vereins verpflichten sich dazu, sich privat und beruflich dafür einzusetzen, dass die Sozialversicherungswerke insbesondere nicht von sog. Schleudertrauma-Patienten missbraucht werden. Diese Mitgliedschaft begründet vorliegend den Anschein resp. die Gefahr einer Befangenheit, wird Y. doch gerade verpflichtet, sich gegen Patienten wie A.B. einzusetzen. Der Umstand, dass es sich vorliegend nicht um eine sozialversicherungsrechtliche Angelegenheit handelt, vermag dem keinen Abbruch zu tun. Es liegen folglich Gründe vor, welche Y. bei objektiver Betrachtungsweise als befangen erscheinen lassen.	(1)

Fazit	-
Das Bundesgericht wird die Beschwerde gutheissen.	(1)
Frage D) Wird das Bundesgericht ein kassatorisches oder reformatorisches Urteil fällen?	3 + 0.25 ZP
Reformatorisches und kassatorisches Urteil	-
Bei einem reformatorischen Urteil entscheidet das Bundesgericht in der Sache selbst.	(0.25)
Bei einem kassatorischen Urteil weist das Bundesgericht die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück.	(0.25)
Im Allgemeinen kann das Bundesgericht nach Art. 107 Abs. 2 BGG sowohl reformatorische als kassatorische Urteile fällen.	(0.5)
Urteil bei Verletzung von Verfahrensvorschriften	-
Der Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht (vgl. Art. 30 BV) ist formeller Natur.	(ZP, 0.25)
Die Verletzung von Verfahrensvorschriften führt grundsätzlich – ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selber – zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (vgl. statt vieler BGE 127 I 128 E. 4d) S. 132) und zur Rückweisung an die Vorinstanz (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 1C_85/2014 vom 9. April 2015 E. 2.7 und E. 3).	(0.5)
Vorliegend geht es um die Verletzung des Anspruchs auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht (vgl. Art. 30 Abs. 1 BV), m.a.W. um die Verletzung von Verfahrensvorschriften. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ist folglich aufzuheben und an das Bundesverwaltungsgericht als Vorinstanz zurückzuweisen.	(0.5)
Fazit	-
Das Bundesgericht wird ein kassatorisches Urteil fällen.	(1)

Aufgabe 3	9.5 + 0.5 ZP
Frage A) Das Akteneinsichtsrecht erstreckt sich nur auf Akten, die hinsichtlich einer bestimmten Entscheidung tatsächlich als Grundlage herangezogen worden sind.	1.5
Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung erstreckt sich der Anspruch auf sämtliche Akten, die objektiv geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden. Akteneinsicht ist auch dann zu gewähren, wenn die Ausübung des Akteneinsichtsrechts den Entscheid in der Sache nicht zu beeinflussen vermag (vgl. BGE 132 V 387 E. 3.2 S. 389 m.w.H.).	(1)
Diese Aussage ist daher nicht zutreffend. <i>Korrekturhinweis: 0.5 Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Begründung für dieses Fazit korrekt ist.</i>	(0.5)
Frage B) Die Oficialmaxime und die Dispositionsmaxime beziehen sich auf die Frage, wer in einem Verfahren für die Ermittlung des Sachverhalts zuständig ist.	1.5
Die Oficialmaxime und Dispositionsmaxime betreffen die Frage, ob die zuständige Behörde oder die Parteien befugt sind, ein Verfahren einzuleiten, den Gegenstand eines Verfahrens festzulegen und über diesen zu verfügen.	(0.5)
Der Untersuchungs- und Verhandlungsgrundsatz betreffen die Frage, ob die zuständige Behörde oder die Parteien in einem Verfahren für die Ermittlung des Sachverhalts zuständig sind.	(0.5)
Diese Aussage ist daher nicht zutreffend. <i>Korrekturhinweis: 0.5 Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Begründung für dieses Fazit korrekt ist.</i>	(0.5)
Frage C) Gegen Verfügungen von Behörden, die der Bundesverwaltung angehören, ist jeweils zunächst ein verwaltungsinternes Rechtsmittel zu ergreifen, bevor das Bundesverwaltungsgericht angerufen werden kann.	1.5
Nach Art. 33 Bst. d VGG sind die Bundeskanzlei, die Departemente und die ihnen unterstellten oder administrativ zugeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung zulässige (unmittelbare) Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgericht.	(0.5)
Nur unter der Voraussetzung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a VGG ist indessen (zunächst) eine andere Behörde zuständig.	(0.5)
Diese Aussage ist daher nicht zutreffend. <i>Korrekturhinweis: 0.5 Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Begründung für dieses Fazit korrekt ist.</i>	(0.5)
Frage D) Art. 29a BV vermittelt jeder Person den Anspruch, dass eine Rechtsstreitigkeit mindestens einmal im gesamten Instanzenzug von einem Gericht im formellen Sinn mit voller Kognition hinsichtlich Rechts- und Sachverhaltsfragen und Angemessenheit (Ermessen) überprüft wird	1.5
Die Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV gewährleistet jeder Person, dass eine sie betreffende Rechtsstreitigkeit durch eine gerichtliche Instanz beurteilt wird, die eine umfassende Prüfung der Rechtsfragen und Sachverhaltsfragen vornimmt.	(0.5)
Eine Überprüfung der Angemessenheit ist dagegen <u>nicht</u> verlangt.	(0.5)

Diese Aussage ist daher nicht zutreffend. <i>Korrekturhinweis: 0.5 Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Begründung für dieses Fazit korrekt ist.</i>	(0.5)
Frage E) Für Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie betreffend Volkswahlen und -abstimmungen (Stimmrechtsbeschwerden) ist das Bundesgericht dann als einzige Instanz zuständig, wenn der Mangel die gesamte Schweiz und nicht bloss einen oder einige wenige Kantone betrifft.	3.5 + 0.5 ZP
Nach Art. 77 Abs. 1 BPR sind sämtliche die Verletzung des Stimmrechts betreffenden Beschwerden («Stimmrechtsbeschwerde», «Abstimmungsbeschwerde», «Wahlbeschwerde») bei der Kantonsregierung zu erheben.	(0.5)
In der Folge überprüft das Bundesgericht auf Beschwerde hin die Entscheide der Kantonsregierungen (Art. 80 Abs. 1 BPR i.V.m. Art. 88 Abs. 1 Bst. b BGG).	(0.5)
Dieser Rechtsmittelzug gilt auch dann, wenn die angerufene Kantonsregierung nicht zuständig ist; eine direkte Beschwerde an das Bundesgericht fällt ausser Betracht (BGE 137 II 177 E. 1.2.3 S. 180).	(1)
Beschwerdeführer müssen bei Beschwerden gegen eidgenössische Abstimmungen zuerst an die Kantonsregierung gelangen, deren Nichteintretensentscheid dann ans Bundesgericht gezogen werden kann (BGE 137 II 177 E. 1.2.3 S. 180).	(1)
Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung in BGE 138 I 61 grundsätzlich bestätigt, dabei allerdings offengelassen, wie im Einzelfall eine direkt beim Bundesgericht erhobene Beschwerde behandelt würde (vgl. BGE 138 I 61 E. 4.6 S. 77).	(ZP, 0.5)
Diese Aussage ist daher nicht zutreffend. <i>Korrekturhinweis: 0.5 Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Begründung für dieses Fazit korrekt ist.</i>	(0.5)